

Vorlage Nr.II/ 97/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur Änderung der Bebauungspläne Nr. M 024 und Nr. 269 für den Bereich östlich der Columbusstraße, nördlich der Keilstraße und westlich der Schifferstraße - Bebauungsplan Nr. 489 "Revitalisierung des ehemaligen Finanzamtsgrundstückes an der Keilstraße"
Aufstellungsbeschluss**

A Problem

Nach dem Umzug des Finanzamtes von dem Grundstück Columbusstraße / Keilstraße / Schifferstraße zur HansasträÙe ist eine städtebauliche Neuordnung dieser Eingangssituation in die Innenstadt unter Einbeziehung des westlich angrenzenden Bereiches geboten. Im Einklang mit den auf der Südseite im ehemaligen Geestbankgebäude vorgenommenen bzw. vorgesehenen öffentlichkeitswirksamen Einrichtungen bzw. diversen gewerblichen Nutzern besteht die Chance, das direkt gegenüber dem Auswandererhaus gelegene Areal einer seiner exponierten Lage entsprechenden Neustrukturierung zuzuführen.

In einem ersten Schritt ist die Durchführung eines städtebaulich-architektonischen Wettbewerbs vorgesehen mit der Zielsetzung, diesen wichtigen Eingangsbereich zur Innenstadt sowohl räumlich als auch gestalterisch und funktional aufzuwerten.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.000 vom 21.09.2020.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen insofern, als das anstehende Bauleitplanverfahren nicht mit den bestehenden Personalkapazitäten betreut werden kann.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Mit der Wiedernutzbarmachung brachliegender innerstädtischer Areale für kerngebietstypische/urbane Nachnutzungen wird den Klimaschutzzielen in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Eine Beteiligung der Stadtteilkonferenz kann nicht erfolgen, da für die Stadtmitte keine Stadtteilkonferenz besteht.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss und die Stadtverordnetenversammlung werden mit gleichlautenden Vorlagen befasst werden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:
"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 21.10.2020 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 489 „Revitalisierung des ehemaligen Finanzamtsgrundstückes an der Keilstraße" aufzustellen."

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Lageplan